

Levillains Bedenken richten sich besonders gegen die Ausdehnung der Exemption auf die Herbergs-Pflicht des Klosters (§ 9). Er behauptet nämlich, dass das Ablagerrecht der Bischöfe in Beziehung zu den Klöstern im 7. Jh. ganz vereinzelt erscheine, dagegen im 9. Jh. geläufig sei, und er kennt nur wenige Beispiele einer solchen Exemption in der Merowingerzeit. Da aber auch wenige Beispiele immer noch Beispiele bleiben, würde unser Berthefrid mit dieser Bewilligung keineswegs allein dastehen. Seine Quelle war, wie gesagt, das Privileg Audomars, doch dieses erkennt eben Levillain nicht an, indem er es für schwer interpoliert erklärt. Audomar verbot die Gastmähler des bischöflichen Gefolges auf den klösterlichen Besitzungen, wie er das Betreten derselben durch den Bischof verbot, und wie die 'convivia' an die 'paratae' der Immunitätsurkunden erinnern, so lässt das Eintrittsverbot: 'absque introitu pontificis' wohl keinen Zweifel an der Quelle zu, aus welcher diese Beschränkungen stammen. Ist es aber überhaupt denkbar, dass das Recht des Bischofs auf Unterkunft und Bewirtung in den Klöstern einmal nicht bestanden habe, während es die weltlichen Grossen immer besaßen? Durfte der Bischof überhaupt nur auf Einladung die exemten Klöster betreten, so konnte er natürlich auch von seinem Ablagerrecht schwer Gebrauch machen, und unbedingt nötig war also die ausdrückliche Hervorhebung einer solchen Befreiung nicht. Ganz deutlich verrät sich die Herkunft dieser Bestimmung aus den Immunitätsurkunden in der Fassung des Privilegs, welches Bischof Agerad von Chartres¹ 696 ausgestellt hat: 'ut nullus convivia nec mansionis nec paratas nec munera expedenda non pertimiscant', und weiter unten: 'nec mansionis aut pastus aut paratas vel quemlibet reddebucionem requerendum'. Das Formular dieser Urkunde weicht, wie das der späteren überhaupt, von Berthefrid und den älteren in der Stilisierung durchaus ab. An der Echtheit kann in diesem Falle nicht gezweifelt werden, denn wir besitzen noch das Original. Uebrigens hatte schon Burgundofaro die Bestimmung aufgenommen, dass der in das Kloster eingeladene Bischof sogleich nach Abwicklung seiner Geschäfte 'absque ullo requisito dono' heimzukehren habe, und wie dies zu verstehen ist, macht der vorgesetzte Zusatz Marculfs I, 1 deutlich: 'simplicem ac subriam benedictionem

1) Pardessus II, 234 sq.